

## Das Merkblatt Nr. 11: Kabelanschluss, Satelliten-Antenne und Digitales Antennenfernsehen

### I. Kabelfernsehen

Will der Vermieter die Wohnung mit einem Kabelanschluss versehen, so muss der Mieter diese Verbesserung gemäß § 554 Abs. 2 BGB dulden (Amtsgericht Hamburg 41C 669/90, Urteil vom 25.7.1990). Das Amtsgericht: "Die bloße Möglichkeit, die neue Technik zu nutzen, stellt eine Wohnwertverbesserung dar." In diesem Fall konnte sich der Mieter auch nicht darauf berufen, dass der Vermieter den Einbau rechtzeitig vorher hätte ankündigen müssen. Bei geringfügigen Eingriffen in die Wohnung gilt nämlich nicht die sonst vorgeschriebene Ankündigungsfrist (3 Monate).

Im Fall eines Berliner Mieters, der sich gegen den Anschluss an ein rückkanalfähiges Breitbandkabel wehrte, entschied der Bundesgerichtshof: Das vor Ort vorhandene terrestrische digitale Antennenfernsehen (DVB-T, siehe unten III.) ist kein Grund, den Kabelanschluss zu verweigern. Dieser stelle wegen der größeren Programmvierfalt, auch an Hörfunksendern, eine Verbesserung gegenüber dem DVB-T dar und müsse daher akzeptiert werden (VIII ZR 253/04, Urteil vom 20.7.2005).

Die Verlegung des vom Vermieter gewünschten Kabelanschlusses bedeutet aber nicht, dass der Mieter hierfür auch einen "Modernisierungszuschlag" zahlen muss. Eine entsprechende Klage eines Vermieters wurde vom Amtsgericht Hamburg abgewiesen (49 C 2026/88, Urteil vom 16.2.1989). Der Kabelanschluss stelle nämlich keine **nachhaltige** Wohnwertverbesserung dar. Diese Auffassung ist allerdings umstritten. Wenn Sie aber auf einen Kabelanschluss keinen Wert legen, versuchen Sie es mit folgendem

**Tipp:** Teilen Sie dem Vermieter mit, dass Sie keinen Kabelanschluss wünschen. Weisen Sie darauf hin, dass Sie die Verlegung des Anschlusses zwar dulden, den Anschluss aber nicht nutzen werden und deshalb nicht bereit sind, dafür mehr Miete oder laufende Gebühren zu zahlen.

Will der Mieter anstelle des Vermieters einen Kabelanschluss selbst und auf eigene Kosten verlegen lassen, so muss der Vermieter sich damit einverstanden erklären. Diesen Anspruch kann der Mieter gerichtlich durchsetzen, so das Landgericht Berlin im Urteil vom 13.10.1989 (63 S 552/88). Dies gilt jedenfalls dann, wenn mit der Kabelverlegung nur ein geringfügiger Eingriff in die Bausubstanz des Hauses verbunden ist.

### II. Satelliten-Antenne

Wer für den Empfang zusätzlicher Fernsehprogramme eine Parabol-Antenne installieren möchte, braucht hierzu die Zustimmung des Vermieters. Diese muss vor der Installation eingeholt werden. Sonst handelt der Mieter vertragswidrig und riskiert, dass er zum Wiederabbau gezwungen wird. Der Vermieter muss seine Erlaubnis aber unter folgenden Voraussetzungen erteilen:

- Es sind weder eine Gemeinschafts-Parabol-Antenne noch ein Breitbandkabelanschluss vorhanden und es ist ungewiss, ob ein solcher Anschluss verlegt werden soll.
- Der Mieter muss eine möglichst unauffällige Parabol-Antenne durch einen Fachmann an einer optisch am wenigsten störenden Stelle anbringen lassen, wobei eventuell bestehende baurechtliche Vorschriften zu beachten sind; der Vermieter kann bestimmen, an welcher Stelle die Antenne anzubringen ist.
- Der Mieter übernimmt alle im Zusammenhang mit der Installation entstehenden Kosten und Gebühren.
- Der Mieter deckt das Haftungsrisiko des Vermieters ab und leistet ihm auf Verlangen Sicherheit für die voraussichtlichen Kosten der Wiederentfernung der Anlage.

Umstritten ist die Frage, ob man eine Antennenschüssel aufstellen darf, wenn Kabelfernsehen vorhanden ist, aber zusätzlich - besonders bei ausländischen Mitbürgern - das Bedürfnis nach dem Empfang von fremdsprachigen Sendungen besteht, die über Kabel nicht angeboten werden. Hierbei kommt es auf den Umfang des Kabelprogramm-Angebots an, wobei der Mieter auch auf kostenpflichtige Zusatzprogramme verwiesen werden kann. (BGH, Urteil vom 2. März 2005, VIII ZR 118/04; Beschluss vom 17.4.2007, VIII ZR 63/04).

Wer eine nicht fest am Gebäude montierte Parabolantenne benötigt, sondern eine mobile "Schüssel" an unauffälliger Stelle auf den Balkon oder die Terrasse stellt, kann die Erlaubnis des Vermieters beanspruchen (1999 BGH, VIII ZR 207/04, Urteil vom 16.5.2007).

Eine Sonderkaution, die dem Vermieter für eventuelle Schäden aus der Anbringung einer Satellitenantenne gestellt wurde, muss bei Mietende zurückgezahlt werden, wenn derartige Schäden nicht bestehen. Der Vermieter darf die Sonderkaution nicht mit sonstigen Ansprüchen verrechnen (AG Köln, 222 C 480/07, Urteil vom 7.4.2008).

### III. Digitales Antennen-Fernsehen

Wer bislang noch nicht an das Kabel oder eine Satellitenschüssel angeschlossen ist, kann mit dem digitalen terrestrischen Fernsehen per Zimmer- oder Außenantenne eine Vielzahl von Programmen in bester Bildqualität empfangen.

Möglich macht es das DVB-T, von seinen Machern Überallfernsehen genannt. In der Tat, es soll nicht nur im Haus, sondern auch unterwegs mit mobilen oder tragbaren Empfangsgeräten zu empfangen sein. Allerdings wird der Empfang leider nicht überall gleichermaßen einfach sein: Nur in den Kernbereichen genügt dann eine **Zimmerantenne**, während man in weiterer Entfernung von den Sendern eine Außenantenne oder sogar eine Dachantenne benötigt. Kleiner Trost: die alten Antennen sind weiter nutzbar.

Auf jeden Fall ist für jedes Fernsehgerät eine so genannte **Set-Top-Box** erforderlich. Dies Gerät übersetzt gewissermaßen die gesendeten Signale für den Fernseher, der über eine Buchse für ein **Scart-Kabel** verfügen sollte. Schade: Man kann mit 1 einfachen Set-Top-Box nicht gleichzeitig ein Programm mit dem **Videogerät** aufzeichnen und ein anderes ansehen.

Die Kosten der Set-Top-Box kann der Mieter nicht vom Vermieter erstattet verlangen. Allerdings muss der Vermieter dafür sorgen, dass eine schon bestehende **Hausantenne** funktionsfähig bleibt, damit man als Mieter - mit auf eigene Kosten beschaffter Set-Top-Box - die (digitalen) Signale empfangen kann.

Im Fall eines Berliner Mieters, der sich gegen an Anschluss an ein rückkanalfähiges Breitbandkabel - und die dadurch ausgelösten Mehrkosten - wehrte, entschied der BGH: Das vor Ort vorhandene terrestrische digitale Antennenfernsehen ist kein Grund, den Kabelanschluss zu verweigern. Dieser stelle wegen der größeren Programmviefalt, auch an Hörfunksendern, eine Verbesserung gegenüber dem DVB-T dar und müsse daher akzeptiert werden (BGH, VIII ZR 253/04, Urteil vom 20.7.2005, WuM 2005, 576).

Für rechtliche Fragen, z.B. ob ein bestehender Kabel-Vertrag gekündigt werden kann, wenden Sie sich bitte an die Berater des *Mieterbund Rhein-Ruhr*

### IV. Rundfunkgebühren: Internet-Computer gebührenpflichtig

Seit dem 1. Januar 2007 fallen auch Computer mit Internetanschluss und internetfähige Handys unter die Rundfunkgebührenpflicht. Betroffen sind vor allem Unternehmen und Freiberufler, auch wenn sie über ihren Rechner tatsächlich kein Radio oder Fernsehen empfangen. Besitzer von Computern und Handys, mit denen die Möglichkeit des Internetzugriffs besteht, müssen ihre Geräte bei der Gebühreneinzugszentrale GEZ anmelden und dafür ab 1. Januar 2007 eine Gebühr von Euro 5,52 pro Monat zahlen.

Wichtig: Privatleute sind hiervon nur dann betroffen, wenn sie bisher überhaupt kein anderes Gerät angemeldet hatten. Wer als Privatperson bereits Rundfunkgebühren zahlt, muss nicht ein zweites Mal zahlen. Mit der Gebühr für ein angemeldetes Gerät im Privathaushalt (Radio: monatlich Euro 5,52, Fernsehapparat: Euro 17,03) ist die Empfangsmöglichkeit über Computer und Handy mit abgedeckt.